

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2C (Konsumenten)

der Firma Johann Pabst Holzindustrie GmbH

1. ALLGEMEINES/GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes von der protokollierten Firma Johann Pabst Holzindustrie GmbH (in der Folge „Pabst“ genannt) gelegten Angebotes an einen Konsumenten und jedes mit Pabst abgeschlossenen Vertrages mit einem Konsumenten. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt und sind rechtsunwirksam.

2. ANGBOTE/ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

2.1. Sämtliche Angebote von Pabst sind unverbindlich, als sie im Rechtssinn nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes durch den potenziellen Vertragspartner (Kunde) darstellen.

2.2. Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf der Auftragsbestätigung durch Pabst. Verträge kommen entweder durch die der Bestellung nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung (oder durch eine tatsächlich vorgenommene, der Bestellung entsprechende Lieferung) zustande.

2.3. Die auf der Webseite dargestellten Waren und Leistungen stellen keine bindenden Angebote dar; es handelt sich vielmehr um die Aufforderung an den Kunden, Pabst ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Der Kunde gibt mit dem Abschluss der Bestellung der Waren (Klick auf den Button „Absenden“) ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Erst mit Annahme dieser Bestellung durch Pabst kommt ein Kaufvertrag zustande. Die Rechnungsübermittlung erfolgt nach Wahl von Pabst auf elektronischem Wege oder am Postwege.

2.4. Werden Angebote an Pabst gerichtet, ist der Kunde für die Dauer einer angemessenen, mindestens jedoch 14-tägigen Frist ab Zugang des Angebotes an dieses gebunden.

2.5. Pabst ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Käufers anzunehmen.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung genannten Waren bzw. Leistungen von Pabst. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Leistungen außerhalb der Auftragsbestätigung werden separat berechnet.

4. PREISE

4.1. Die Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Nettopreise ab Lager, exklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer, sofern seitens Pabst keine andere Verrechnungsform dem Kunden zu dessen Anbotslegung angeboten wird.

4.2. Sonderrabatte, Umsatzvergütungen und Zuwendungen jeglicher Art werden weder unmittelbar noch mittelbar gewährt und bedürfen der Vereinbarung im Einzelfall.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden, hat die Zahlung binnen 14 Tagen netto auf die von Pabst bekanntgegebene Zahlstelle zu erfolgen.

5.2. Bei Erstlieferung gilt Barzahlung bei Lieferung als vereinbart.

5.3. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

5.4. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers ist Pabst berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

5.5. Ist der Käufer mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon mehr als 14 Tage in Verzug, ist Pabst berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Weiters wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn gegen das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung derselben bewilligt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit des Kunden mindert.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Pabst von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Nichterfüllungsschäden behält sich Pabst ausdrücklich vor.

5.6. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt. Zahlungen des Käufers können nach Wahl von Pabst auf jedwede Verbindlichkeit des Käufers angerechnet werden. Grundsätzlich gilt die Anrechnung zuerst auf Kosten bzw. Spesen, sodann auf Zinsen und erst letztlich auf das Kapital als vereinbart.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

6.1. Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG). Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen über Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (§ 18 Abs. 1 Z 6 KSchG).

6.2. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden, ist Pabst zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

6.3. Tritt der Kunde – ohne hierzu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, hat Pabst die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Auswahl durch Pabst einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Brutto-Rechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

7. MAHNWESEN

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die Pabst entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Im Falle der Betrauung eines Inkassounternehmens sind dies die sich aus der Verordnung des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoanstalten gebührenden Vergütungen ergebenden Beträge. Sofern Pabst das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Kunde, pro Mahnung einen Betrag von

€ 15,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 50,- zu bezahlen.

8. LIEFERBEDINGUNGEN

8.1. Die Lieferung der Ware erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk. Die Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten der Zustellung. Diese trägt der Käufer, sofern nichts anderes im Einzelfall vereinbart wurde.

8.2. Die Art der Lieferung ist abhängig vom bestellten Artikel (bzw. den bestellten Artikeln) und wird von Pabst festgelegt.

8.3. Der Versand erfolgt nur innerhalb Österreichs. Bei ausgewählten Artikeln kann es zu einer Einschränkung des Liefergebietes kommen.

8.4. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, kann Pabst entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten. Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern und eine Lagergebühr in Rechnung zu stellen. Frustrierte Transportkosten werden nach tatsächlichem Aufwand aus dem Titel des Schadenersatzes verrechnet.

8.5. Sämtliche in Angebotschreiben und Auftragsbestätigungen angeführten Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart wurde. Pabst ist berechtigt, diese um 30 Tage

zu überschreiten, bevor der Kunde nach vorangehender schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten kann. Der Abschluss von Fixgeschäften mit festen Lieferterminen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

8.6. Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch Pabst ist nur mit Zustimmung von Pabst möglich. Jedenfalls ist vom Auftraggeber voller Kostenersatz für die Rücklieferung (Lieferungskosten, Gebühren, etc.) oder – nach Wahl von Pabst – eine Pauschale, die die regelmäßig zu erwartenden Kosten abdeckt, mindestens jedoch 15 % vom Auftragswert, zu bezahlen. Die Ware ist in unbeschädigtem Zustand samt Originalverpackung an Pabst zurückzuliefern. Das gilt nicht im Falle des § 11 FAGG.

8.7. Bei Vertragsabschluss mit einem Konsumenten geht die Gefahr des Transportes auf den Käufer über, sobald die Ware an ihn oder an einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen, Dritten abgeliefert wird. Hat der Käufer selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine angebotene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, geht die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Beförderer bzw. den Käufer über.

8.8. Bei der Anlieferung wird vorausgesetzt, dass eine befestigte Zu- und Abfahrt mit mindestens einem 3-Achsen-LKW (Gesamtgewicht bis 20 Tonnen) problemlos möglich ist. Benötigte Hilfsmittel (Kran/ Stapler inklusive Personal etc.) für eine ebenerdige, längsseitige bzw. von oben stattfindende Entladung sind vom Käufer am allenfalls abweichenden Lieferort bereitzustellen, um eine rasche Entladung innerhalb von maximal 4 Stunden nach Ankunft am allenfalls vereinbarten Lieferort zu bewerkstelligen. Hilfsweise hat ein geeigneter und sicherer Abstellplatz zur Verfügung gestellt zu werden.

8.9. Verzögert sich die Lieferung durch vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo, Straßensperren, etc., so gilt vorab eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Von bekannten Behinderungen, wie insbesondere (temporären) Zufahrtsbeschränkungen, verpflichtet sich der Kunde, Pabst unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Für eine unverschuldete oder lediglich fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet Pabst nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Lediglich für den Fall, dass Pabst den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet hat, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Gewährleistungsfristen beginnen jeweils ab Ablieferung der Ware beim Kunden bzw. Übernahme derselben durch den Kunden (24 Monate ab Warenerhalt).

9.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

10. HAFTUNG

Pabst haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für Personenschäden. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Entschädigungsansprüchen Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware übernimmt Pabst keinerlei Haftung. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt 6 Monate und beginnt ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Bei Auslegungsschwierigkeiten haben die österreichischen Holzhandelsusancen als Auslegungsmaßstab zu dienen.

Ausdrücklich nochmals festgehalten wird, dass zwischen den Vertragsparteien ausschließlich schriftliche Vereinbarungen Geltung finden; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformgebot. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass von Pabst eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (z.B. Lieferbedingungen, Qualitätszusagen, Zahlungsvereinbarungen) abweichende Zusagen zu machen.

12. AUFRECHNUNGSVERBOT

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von Pabst aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt. Für Verbraucher besteht die Möglichkeit, mit Gegenforderungen aufzurechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen. Darüber hinaus ist eine Aufrechnung Ihrerseits ausgeschlossen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht Anwendung.

13.2. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem KSchG in der jeweils geltenden Fassung.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.